

Minijob-Reform

Anhebung der Minijobgrenze auf 450 EUR und Umkehr RV-Freiheit

Die Entgeltgrenze bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen wird auf 450 EUR angehoben. Nach dem 31. Dezember 2012 aufgenommene geringfügige Beschäftigungen sind in der Rentenversicherung nicht mehr versicherungsfrei. Es besteht Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit.

Für bereits vor dem 01.01.2013 aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse gelten Bestandsschutzregeln.

- Minijobber, die ihre geringfügig entlohnte Beschäftigung vor dem 01.01.2013 aufgenommen haben und versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben weiterhin versicherungsfrei, solange das Arbeitsentgelt regelmäßig 400 EUR im Monat nicht übersteigt.

Übersteigt das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 EUR, endet die Bestandsschutzregelung mit der Folge, dass Rentenversicherungspflicht eintritt. Sie haben aber die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

- Geringfügig Beschäftigte, die vor dem 01.01.2013 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben versicherungspflichtig ohne Befreiungsmöglichkeit.

Beachten Sie:

Stellt ein geringfügig Beschäftigter mit Eintritt ab 01.01.2013 einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ist die Umstellung der Beitragsgruppe auf 6-5-0-0 erst ab dem Monat der Antragstellung möglich.

Vermerken Sie auf dem Antrag das Eingangsdatum und nehmen Sie diesen zu den Lohnunterlagen. Bei einer späteren Prüfung dient der Antrag dem Nachweis, dass die Beiträge korrekt berechnet und abgeführt werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Die Minijob-Zentrale stellt einen Antrag zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter folgendem Link zur Verfügung.

[Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht](#)

Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur einheitlich für alle Minijobs gestellt werden. Der Arbeitnehmer hat alle Arbeitgeber, bei denen er eine geringfügige Beschäftigung ausübt, über den Befreiungsantrag zu informieren. Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann nicht widerrufen werden und ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend.

- Erhöhung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für rentenversicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 155 Euro auf 175 Euro im Monat.
- Die für die Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze von zwei Monaten bzw. 50 Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres ist unverändert geblieben. Lediglich die Arbeitsentgeltgrenze für die Prüfung der Berufsmäßigkeit wurde ebenfalls auf 450 EUR angehoben.

Umsetzung in Lexware lohn+gehalt / Lexware lohn+gehalt plus / Lexware lohn+gehalt pro / Lexware lohn+gehalt premium

Unterschieden werden folgende Fälle:

1. Eine geringfügige Beschäftigung hat schon vor dem 01.01.2013 bestanden. Das regelmäßige Entgelt beträgt auch weiterhin 400 EUR. Der Mitarbeiter hat nicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet (BGS 6-5-0-0).

Lösung:

Sie müssen keine Änderungen in den Mitarbeiterstammdaten vornehmen.

2. Eine geringfügige Beschäftigung hat bereits vor dem 01.01.2013 bestanden. Das regelmäßige Entgelt beträgt 400 EUR. Der Mitarbeiter hat auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet (BGS 6-1-0-0).

Lösung:

Sie müssen keine Änderungen in den Mitarbeiterstammdaten vornehmen. Der Mitarbeiter ist weiterhin mit der Beitragsgruppe 6-1-0-0 zu melden.

Arbeitnehmer, die bei Beschäftigungsbeginn vor dem 1. Januar 2013 der Rentenversicherungspflicht unterliegen, weil sie ausdrücklich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, müssen in der Regel 3,9 Prozent als Eigenanteil aufbringen um die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitragssatz von 18,9 Prozent aufstocken.

Das bedeutet: Beibehaltung der Rentenversicherungspflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für geringfügig entlohnte Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2013 auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet haben.

3. Eine geringfügige Beschäftigung hat bereits vor dem 01.01.2013 bestanden. Das regelmäßige Entgelt beträgt 400 EUR. Der Mitarbeiter hat nicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet (BGS 6-5-0-0). Im Januar 2013 erhöht sich das regelmäßige Entgelt auf 440 EUR.

Lösung:

Durch die Erhöhung des regelmäßigen Entgelts über 400 EUR tritt das neue Recht in Kraft.

Wenn der Arbeitnehmer **keinen Antrag auf Befreiung** von der Rentenversicherungspflicht stellt, dann ändern Sie den Beitragsgruppenschlüssel in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite Kasse auf 6-1-0-0.

Ab Januar 2013 wird der Eigenanteil des Arbeitnehmers in der Rentenversicherung berücksichtigt.

Das Programm erzeugt automatisch SV-Meldungen mit den Meldegründen:

- 32-Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel 6-5-0-0
- 12-Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel 6-1-0-0

Versenden Sie die SV-Meldungen wie gewohnt über das Zusatzmodul **dakota**.

4. Eine geringfügige Beschäftigung hat bereits vor dem 01.01.2013 bestanden. Das regelmäßige Entgelt beträgt 400 EUR. Der Mitarbeiter hat auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet (BGS 6-1-0-0). Im Januar 2013 erhöht sich das regelmäßige Entgelt auf 440 EUR.

Lösung:

Sie müssen keine weiteren Änderungen in den Mitarbeiterstammdaten vornehmen. Der Mitarbeiter ist weiterhin mit der Beitragsgruppe 6-1-0-0 zu melden.

Durch die Erhöhung des regelmäßigen Entgelts tritt das neue Recht in Kraft. Minijobber mit Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2013, die der Rentenversicherungspflicht unterliegen, weil sie auf die RV-Freiheit verzichtet haben, stocken den Rentenversicherungsbeitrag in der Regel um 3,9 Prozent auf.

Es besteht keine Befreiungsmöglichkeit in der Rentenversicherung, da schon vor dem 1. Januar 2013 auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wurde.

5. Geringfügige Beschäftigung mit Beginn nach 31.12.2012, regelmäßiges Entgelt bis 450 EUR und kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (BGS 6-1-0-0).

Lösung:

Für diesen Minijobber ist das neue Recht anzuwenden.

Hinterlegen Sie in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite Kassen den Beitragsgruppenschlüssel 6-1-0-0.

Das Programm erzeugt automatisch die SV-Meldung mit Meldegrund 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung.

Versenden Sie die SV-Meldungen wie gewohnt über das Zusatzmodul **dakota**. Durch den Beitragsgruppenschlüssel 6-1-0-0 erkennt die Minijob-Zentrale, dass kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde.

6. Geringfügige Beschäftigung mit Beginn nach 31.12.2012, regelmäßiges Entgelt bis 450 EUR und Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (BGS 6-5-0-0).

Lösung:

Für diesen Minijobber ist das neue Recht anzuwenden.

Da der Arbeitnehmer einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt hat, hinterlegen Sie in den Mitarbeiterstammdaten auf der Seite Kassen den Beitragsgruppenschlüssel 6-5-0-0. Erfassen Sie das Eingangsdatum des Antrages und nehmen Sie ihn zu den Entgeltunterlagen.

Das Programm erzeugt automatisch die SV-Meldung mit Meldegrund 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung.

Versenden Sie die SV-Meldungen wie gewohnt über das Zusatzmodul **dakota**.

Durch den Beitragsgruppenschlüssel 6-5-0-0 erkennt die Minijob-Zentrale, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde.